

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 76/13 BH

L 8 SO 201/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 81 SO 623/11 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
18. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung von 4246 Euro zuzüglich Zinsen sowie die Zahlung eines von ihm angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 50 000 Euro. Seine am 29.12.2011 erhobene Leistungsklage haben das Sozialgericht (SG) Hannover und das Landes-sozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen als unzulässig angesehen (*Gerichtsbescheid des SG vom 23.4.2012; Urteil des LSG vom 18.7.2013*).
- 2 Der Kläger beantragt nunmehr die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>); daran fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg wäre nur zu bejahen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Aktenlage nicht ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt, schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers, aber auch nach Aktenlage, keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen ebenso wenig.
- 5 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden könnte. Der Kläger hat die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 18.7.2013 mit einfachem Brief am 25.6.2013 erhalten, wie mit seiner Erklärung vom selben Tag nachgewiesen ist; es ist auch sonst nichts ersichtlich und vom Kläger auch nicht vorgetragen, weshalb das LSG nicht in seiner Abwesenheit hätte entscheiden dürfen. Es ist zudem nicht erkennbar, weshalb die Vorinstanzen mit der Entscheidung, der Klage fehle es vor dem Hintergrund der Bereitschaft der Beklagten, ggf weitere Kosten einer Kurzzeitpflege zu übernehmen, am Rechtsschutzbedürfnis, allein die Behauptung des Klägers, die Beklagte



schulde ihm 4246 Euro, mache eine Leistungsklage nicht zulässig, verfahrensfehlerhaft gehandelt haben könnten und statt eines Prozessurteils ein Sachurteil hätte ergehen müssen.

- 6 Mit der Ablehnung von PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)